

# Datenschutz im Sozialbereich

## Einleitung

Die Aufgaben im Sozialbereich sind vielfältig und komplex. Sie werden von verschiedenen kantonalen und kommunalen Behörden, aber auch privaten Leistungserbringern erfüllt, die eng zusammenarbeiten. Dabei sind diese Stellen auf den gegenseitigen Austausch von Informationen angewiesen. In der Regel handelt es sich bei solchen Informationen um sensible Angaben über die involvierten Personen.

Die im Sozialbereich tätigen Behörden und Fachstellen gelten als öffentliche Organe im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG). Deren Mitarbeitende haben im Umgang mit Informationen stets die Vorgaben jenes Gesetzes sowie der zugehörigen Verordnung (IDV) einzuhalten. Daneben sind jedoch auch die zahlreichen fachspezifischen Datenschutzbestimmungen im SHG, JHG, ZGB und EG ZGB etc. zu beachten.

Bei der Bekanntgabe von Informationen gilt es verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Mitarbeitenden sehen sich vor Gegensätze wie Melde- oder Anzeigepflichten gegenüber der Pflicht zur Verschwiegenheit gestellt. Dabei besteht das Risiko, sich der Verletzung des Amts- oder Berufsgeheimnisses strafbar zu machen. Erschwerend kommt hinzu, dass das Verhältnis zu einem Klienten häufig von Vertrauen geprägt ist.

Mitarbeitende im Sozialbereich müssen deshalb wissen, wie sie mit sensiblen Informationen umzugehen haben. Der vorliegende Leitfaden führt zunächst die allgemeinen Voraussetzungen für den Umgang mit solchen Informationen aus und veranschaulicht diese anschliessend anhand von zehn ausgewählten Praxisbeispielen.

Der einfacheren Lesbarkeit halber werden die Rechtsgrundlagen nachfolgend abgekürzt und im Anhang aufgeführt. Dort findet sich auch eine Definition der wichtigsten Begriffe.

### Bearbeiten von Personendaten

Die Bearbeitung von Personendaten greift immer in die von der Bundesverfassung garantierten Grundrechte (BV 10 II und 13) der betroffenen Person ein. Sie ist deshalb nur erlaubt, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (IDG 8 I). Besondere Personendaten dürfen nur gestützt auf eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz bearbeitet werden (IDG 8 II). Damit wird das in der Bundesverfassung (BV 5) verankerte Gesetzmässigkeitsprinzip im IDG konkretisiert (siehe Seite 6).

So darf beispielsweise die Sozialbehörde jene Personendaten von Hilfesuchenden erheben, die für die Abklärung eines Anspruchs auf persönliche oder wirtschaftliche Unterstützung notwendig sind (SHG 7). Das Jugendsekretariat oder die Gemeinde dürfen die für die Abklärung und den Vollzug der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen erforderlichen Personendaten bearbeiten (JHG 23).

Der Hilfesuchende oder Antragssteller ist – abgesehen von der freiwilligen Beratung – regelmässig zur Mitwirkung verpflichtet, indem er die zur Abklärung eines Anspruchs notwendigen Angaben machen muss (SHG 3, JHV 33, VRG 7).

Damit eine Bearbeitung von Personendaten zulässig ist, müssen jedoch auch die weiteren Grundprinzipien des Datenschutzes (siehe Seite 6 f.) beachtet werden.

### Bekanntgabe von Personendaten

Die Bekanntgabe von Personendaten ist eine Art des Bearbeitens (IDG 3 VI). Entsprechend greift auch die Bekanntgabe von Personendaten in die Grundrechte der betroffenen Person ein. Die regelmässige Bekanntgabe von Personendaten ist nur gestützt auf eine Ermächtigung in einer gesetzlichen Grundlage zulässig. Im Einzelfall können Personendaten aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person, zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben sowie im Rahmen der Amtshilfe bekannt gegeben werden.

Vor jeder Bekanntgabe von Personendaten müssen im Rahmen einer Interessenabwägung allfällige, der Bekanntgabe entgegenstehende rechtliche Bestimmungen sowie überwiegende öffentliche und private Interessen berücksichtigt werden (IDG 23).

Auch bei der Bekanntgabe von Personendaten sind die Grundprinzipien des Datenschutzes zu beachten (siehe Seite 6 f.).

Ansonsten dürfen keine Personendaten bekannt gegeben werden, auch nicht „inoffiziell“. Offen bleibt die Möglichkeit, in einem Fall anonyme Hinweise zu erteilen, d.h. ohne dass Rückschlüsse auf betroffene Personen gezogen werden können.

### **Voraussetzungen**

#### **a) Gesetzliche Grundlage**

Die regelmässige Bekanntgabe von Personendaten muss sich auf eine Ermächtigung in einer gesetzlichen Grundlage stützen (IDG 16 I lit. a). Besondere Personendaten dürfen nur gestützt auf eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz bekannt gegeben werden (IDG 17 I lit. a). Im Sozialbereich bestehen zahlreiche spezialgesetzliche Melde- und Anzeigerechte (StPO 21 I Satz 2, StGB 364) bzw. Melde- und Anzeigepflichten (EG ZGB 60, SHG 22, VSG 51, StPO 21 I Satz 1) sowie Pflichten zur Auskunftserteilung (StG 121), gestützt auf welche die Bekanntgabe (besonderer) Personendaten möglich ist.

#### **b) Einwilligung**

Im Einzelfall ist die Bekanntgabe von Personendaten gestützt auf die Einwilligung der betroffenen Person möglich (IDG 16 I lit. b). Eine Einwilligung ist nur gültig, wenn die betroffene Person freiwillig und nach ausreichender Information über die Informationsflüsse und die Folgen der Bekanntgabe eingewilligt hat. Die Einwilligung hat sich sowohl auf eine bestimmte Drittperson, auf eine andere Behörde oder Fachstelle als Empfänger der Personendaten als auch auf einen klaren Gegenstand zu beschränken. Ein Kind kann selber über seine Personendaten bestimmen und damit auch in eine Bekanntgabe derselben einwilligen, wenn es urteilsfähig ist (ZGB 16). Für die Bekanntgabe besonderer Personendaten ist eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich (IDG 17 I lit. b). Sie ist durch die betroffene Person schriftlich zu erteilen und von der Behörde oder Fachstelle in den Akten abzulegen. Die betroffene Person kann ihre Einwilligung grundsätzlich jederzeit widerrufen.

#### **c) Unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben**

Wenn es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist, können im Einzelfall Personendaten ohne gesetzliche Grundlage und ohne Einwilligung der betroffenen Person bekannt gegeben werden (IDG 16 I lit. c und 17 I lit. c). Zu denken ist beispielsweise an eine erhebliche und ernstzunehmende Drohung gegenüber einem Behördenmitglied.

#### **d) Amtshilfe**

Benötigt ein öffentliches Organ Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, kann es ein anderes öffentliches Organ oder ein Organ eines anderen Kantons oder des Bundes um Amtshilfe ersuchen (IDG 16 II und 17 II). Die um Amtshilfe angefragte Behörde hat die verlangten Personendaten bekannt zu geben, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- es liegt eine Anfrage der um Amtshilfe ersuchenden Behörde vor (auf Verlangen ist diese schriftlich zu begründen),
- die verlangten Personendaten werden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt,
- die gesetzlich umschriebene Aufgabe kann nicht auf andere Weise erfüllt werden (Grundsatz der Subsidiarität),
- der Zweck, zu dem die Personendaten verlangt werden, ist mit dem ursprünglichen Zweck der Beschaffung der Personendaten vereinbar (Erfüllung einer gleichartigen Aufgabe).

Die Bekanntgabe von Personendaten im Rahmen der Amtshilfe ist nur im Einzelfall zulässig. Regelmässige Mitteilungen von Personendaten von einer Behörde an eine andere erfordern eine Ermächtigung in einer gesetzlichen Grundlage. Eine „aktive Amtshilfe“, wonach eine Behörde einer anderen Behörde von sich aus und ohne eine Ermächtigung in einer gesetzlichen Grundlage Personendaten bekannt gibt, ist unzulässig. Die Voraussetzungen der Amtshilfe sind auch zwischen verschiedenen Stellen desselben Amtes (z.B. Jugend- und Familienberatung und Alimentenhilfe) oder Gemeinde (z.B. Sozial- und Steueramt) einzuhalten. Eine Behörde grenzt sich dabei von der anderen durch ihren Zuständigkeitsbereich ab.

In hängigen Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren kommen die Amts- bzw. Rechtshilfebestimmungen der anwendbaren Verfahrensgesetze (VRG, ZPO, StPO, GVG) zur Anwendung.

### **Interessenabwägung**

Vor der Bekanntgabe von Personendaten hat das öffentliche Organ in jedem Fall noch eine Interessenabwägung vorzunehmen: Die Bekanntgabe ist ganz oder teilweise zu verweigern oder aufzuschieben, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Bekanntgabe entgegensteht (IDG 23).

#### **a) Entgegenstehende rechtliche Bestimmungen**

Der Bekanntgabe von Personendaten entgegenstehende rechtliche Bestimmungen sind insbesondere das Amtsgeheimnis (StGB 320, PG 51) und dessen spezialgesetzliche Ausgestaltung (SHG 48, JHG 10 III, GG 71) sowie das Berufsgeheimnis (StGB 321). Diese gesetzlichen Geheimhaltungspflichten gelten nicht nur gegenüber Privaten, sondern sind auch zwischen verschiedenen Behörden und Fachstellen zu beachten.

Liegt für die Bekanntgabe von Personendaten eine Ermächtigung in einer gesetzlichen Bestimmung – beispielsweise in Form einer Anzeige- oder Meldepflicht bzw. einem Anzeige- oder Melderecht – vor, so ist grundsätzlich keine formelle behördliche Entbindung von der Schweigepflicht durch die vorgesetzte

Behörde notwendig. Auch die Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben sowie die Amtshilfe rechtfertigen die Bekanntgabe von Personendaten trotz Amtsgeheimnis. Ist allein die betroffene Person an der Geheimhaltung interessiert, vermag zudem auch ihre Einwilligung die Bekanntgabe ihrer Personendaten zu rechtfertigen. Die betreffenden Mitglieder einer Behörde oder Fachstelle entscheiden in jedem dieser Fälle selbständig über die Bekanntgabe von Personendaten. Obwohl sie dem Amtsgeheimnis unterstehen, machen sie sich nicht strafbar.

Wird jedoch ein Mitglied – beispielsweise der Vormundschafts- oder Sozialbehörde – in einem Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren als Partei, Zeuge oder Sachverständiger befragt, so ist eine formelle Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde erforderlich (VVO PG 143). Diese hat unter Abwägung des Interesses an der Wahrheitsfindung einerseits und an der Geheimhaltung andererseits über Art und Umfang der Auskunftserteilung zu entscheiden (Aussage, Gutachten, Amtsbericht).

Das unter anderem für Ärzte und deren Hilfspersonen geltende Berufsgeheimnis (StGB 321) wird durch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnis- und Auskunftspflicht (z.B. GesG 15) gegenüber einer Behörde eingeschränkt (StGB 321 Ziff. 3). Dagegen genügen die allgemeinen Anzeige- und Meldepflichten bzw. -rechte (EG ZGB 60, SHG 22, VSG 51, StPO 21) in der Regel nicht zur Durchbrechung des Berufsgeheimnisses. Diese sind zu wenig bestimmt, um den Anforderungen zur Aufhebung des Berufsgeheimnisses zu genügen. Die Geheimnisträger können sich jedoch in solchen Fällen vom Berufsgeheimnis entbinden lassen (StGB 321 Ziff. 2).

#### b) Überwiegendes öffentliches oder privates Interesse

Ein überwiegendes öffentliches, der Bekanntgabe von Personendaten entgegenstehendes Interesse liegt beispielsweise dann vor, wenn die Bekanntgabe den Meinungsbildungsprozess einer Behörde beeinträchtigen würde (IDG 23 II lit. b; vgl. Praxisbeispiel 10).

Ein überwiegendes privates, der Bekanntgabe von Personendaten entgegenstehendes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Bekanntgabe die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt würde (IDG 23 III; vgl. Praxisbeispiel 10).

## Grundprinzipien des Datenschutzes

Jede Bearbeitung von Personendaten ist nur rechtmässig und damit zulässig, wenn die folgenden sieben Grundprinzipien beachtet werden:

### **Gesetzmässigkeit**

Das in der Bundesverfassung verankerte Gesetzmässigkeitsprinzip verlangt, dass alles Verwaltungshandeln auf einer Rechtsgrundlage beruht (BV 5). Es soll dem staatlichen Handeln einerseits die notwendige Legitimation verschaffen, dieses andererseits aber auch beschränken. Umgesetzt auf den Datenschutz bedeutet das Grundprinzip der Gesetzmässigkeit, dass öffentliche Organe Personendaten grundsätzlich nur bearbeiten dürfen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (IDG 8; siehe Seite 2).

### **Verhältnismässigkeit**

Gemäss dem Grundprinzip der Verhältnismässigkeit dürfen nur jene Personendaten über eine Person bearbeitet – und damit auch bekannt gegeben – werden, die für die konkret zu erfüllende Aufgabe geeignet und erforderlich sind (IDG 8 I). Nicht vereinbar mit diesem Grundprinzip lässt sich beispielsweise eine Erhebung von Personendaten „auf Vorrat“, d.h. eine Erhebung, für die keine unmittelbare Notwendigkeit besteht.

### **Zweckbindung**

Das Grundprinzip der Zweckbindung besagt, dass Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind, es sei denn, eine rechtliche Bestimmung sieht eine weitere Verwendung ausdrücklich vor oder die betroffene Person gibt im Einzelfall ihr Einverständnis (IDG 9 I).

### **Erkennbarkeit**

Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffenen Personen erkennbar sein (IDG 12 I). Es genügt, wenn die Beschaffung von Personendaten aus einem Gesetz ersichtlich ist. Bei der Beschaffung besonderer Personendaten ist das öffentliche Organ dagegen verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck ihrer Bearbeitung zu informieren (IDG 12 II). So hat beispielsweise die Sozialbehörde den Hilfesuchenden zu unterrichten, wenn sie weitere Auskünfte einholt (SHG 18 II). Das Grundprinzip der Erkennbarkeit gilt für die ursprüngliche Beschaffung von Personendaten, nicht jedoch, wenn diese im Rahmen der Amtshilfe bei einer anderen Behörde beschafft werden.

### **(Informations-)Sicherheit**

Das Grundprinzip der (Informations-)Sicherheit bedeutet, dass Personendaten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen – insbesondere gegen unbefugte Zugriffe – zu schützen sind (IDG 7). Der Zugriff auf Personendaten über Klienten ist auf jene Mitarbeitende zu beschränken, welche

diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Akten sind unter Verschluss zu halten und elektronische Informationen durch Passwörter zu schützen. Besondere Personendaten sollten per E-Mail nur verschlüsselt versandt werden.

### **Verantwortlichkeit**

Das öffentliche Organ, welches Personendaten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bearbeitet, trägt die Verantwortung. Es bleibt auch dann für den Umgang mit Personendaten verantwortlich, wenn es das Bearbeiten an einen Dritten überträgt (z.B. Auslagerung eines Informatiksystems; IDG 6).

### **Kontrolle**

Das Grundprinzip der Kontrolle bedeutet einerseits, dass die betroffene Person Auskunft über ihre eigenen, von einem öffentlichen Organ bearbeiteten Personendaten verlangen kann (IDG 20 II; siehe nachfolgend). Zudem stehen der betroffenen Person weitere Rechte zum Schutz ihrer Personendaten zu, wie die Berichtigung oder Vernichtung unrichtiger Personendaten (IDG 21f.). Andererseits meint das Grundprinzip „Kontrolle“, dass der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz durch die öffentlichen Organe überwacht, diese aber auch in Fragen des Datenschutzes unterstützt und berät (IDG 34ff.).

### **Auskunft gegenüber der betroffenen Person**

Jede Person – Elternteil, Jugendlicher, urteilsfähiges Kind – hat das Recht auf Auskunft über die Personendaten, die bei einem öffentlichen Organ über sie vorhandenen sind (IDG 20 II). Das Auskunftsrecht kann jederzeit geltend gemacht werden. Die gesuchstellende Person hat beim betreffenden Organ ein schriftliches Gesuch zu stellen und sich zu identifizieren (IDV 16 I und III).

Die Auskunft umfasst alle über die gesuchstellende Person bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Personendaten, unabhängig davon, wer diese erstellt hat (Organ selbst oder z.B. ein Arzt) und in welcher Form diese vorliegen (elektronisch oder in Papier). Neben den vorhandenen Personendaten hat das angefragte Organ die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung sowie die beteiligten Stellen und regelmässigen Empfänger bekannt zu geben (IDV 18 III).

Die Auskunft kann durch das angefragte öffentliche Organ nur verweigert oder aufgeschoben werden, wenn der Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (IDG 23 I). Verweigert das Organ die Auskunft ganz oder teilweise oder schiebt es diese auf, so hat es dies der gesuchstellenden Person gegenüber innerhalb von 30 Tagen mittels begründeter und anfechtbarer Verfügung mitzuteilen (IDG 27f.).

Die Auskunft wird in der Regel schriftlich (Ausdruck, Fotokopie) oder mit der Zustimmung der gesuchstellenden Person mündlich erteilt (IDV 18 I). Für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen dürfen grundsätzlich keine Gebühren erhoben werden (IDG 29 I lit. b).

In hängigen Verfahren – beispielsweise einem Verfahren zur Errichtung einer vormundschaftlichen Massnahme – kann die betroffene Person beim öffentlichen Organ parallel zum Auskunftsrecht die in der Regel umfassendere Akteneinsicht nach dem anwendbaren Prozessrecht (VRG, StPO, ZPO) verlangen.

### Aktenverwaltung

Soweit die Aufbewahrung und Archivierung von Informationen öffentlicher Organe nicht spezialgesetzlich geregelt ist, sind sowohl für schriftliche als auch für elektronische Informationen IDG 5 und das kantonale Archivgesetz (ArchG) sowie die zugehörige Archivverordnung (ArchV) massgebend.

Solange für die Arbeit regelmässig auf bestimmte Informationen und Findmittel (Listen, Register, Verzeichnisse etc.) zugegriffen werden muss, bewahrt diese das öffentliche Organ bei sich auf. Wird ein Fall – beispielsweise infolge Wegzug des Klienten – abgeschlossen, gilt es noch allfällige Rechtsmittel- (JHV 41, SHG 47) und Verjährungsfristen (SHG 30) abzuwarten. Bestehen keine solchen Fristen, können Informationen soweit erforderlich noch während maximal zehn Jahren seit Fallabschluss aufbewahrt werden (IDG 5 II). Die Informationen sind stets so zu verwalten, dass das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist (IDG 5 I). Die Akten sind chronologisch und nach bestimmten Kategorien (z.B. Personalienbogen, Unterlagen des Klienten, Abklärungen) zu ordnen (vgl. SHV 32 und Ziff. 2.5.2 Sozialhilfe-Behördenhandbuch).

Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist – Fallbearbeitung zuzüglich allfälliger Rechtsmittel- und Verjährungsfristen bzw. maximal zehn Jahre – bietet das öffentliche Organ die Informationen dem zuständigen Archiv an (IDG 5 III, ArchG 8 I und 9). Bezirke, Gemeinden und selbständige Anstalten führen eigene, für die Archivierung von Informationen zuständige Archive (ArchG 6 I). Das Staatsarchiv als zentrales Archiv des Kantons Zürich berät und beaufsichtigt diese Archive (ArchG 5).

Das zuständige Archiv entscheidet nach Anhörung des öffentlichen Organs über die Archivwürdigkeit von Akten (ArchV 6 II). Archivwürdig sind beispielsweise Akten, welche voraussichtlich von wissenschaftlichem oder historischem Wert sind (ArchV 6 I). Informationen, welche nicht archiviert werden, sind durch das öffentliche Organ zu vernichten (IDG 5 III und ArchG 8 II).

Die Einsichtnahme in Archivbestände richtet sich nach den Bestimmungen des IDG (ArchG 10 I). Informationen, die nach dem IDG zugänglich sind, bleiben es grundsätzlich auch nach ihrer Archivierung (ArchG 10 II).

## Praxisbeispiele

### 1. Gefährdungsmeldung

*Eine Schulsozialarbeiterin stellt bei einer von ihr betreuten siebenjährigen Schülerin klare Hinweise auf eine körperliche Misshandlung fest. Wen muss sie informieren, mit welchen anderen Personen darf sie diese Information austauschen?*

Bei Kenntnis einer Gefährdung des körperlichen oder geistigen Kindeswohls sind grundsätzlich alle Behördenmitglieder verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde Meldung zu erstatten (EG ZGB 60 I). Im Bereich der Volksschule ist die Schulpflege für die Gefährdungsmeldung zuständig (VSG 51). Soweit die Schulsozialarbeiterin von der Schulgemeinde angestellt wurde, hat sie die Schulpflege zu informieren. Diese verständigt ihrerseits die Vormundschaftsbehörde, welche darauf die geeigneten Massnahmen zum Schutz der Schülerin trifft (ZGB 307 I).

Die Pflicht zur Erstattung einer Anzeige bei der Vormundschaftsbehörde stellt eine gesetzliche Ermächtigung zur Bekanntgabe von Personendaten dar (IDG 17 I lit. a). Dieser Anzeigepflicht stehen grundsätzlich nur gewichtige öffentliche oder private Interessen entgegen. Das Amtsgeheimnis (GG 71) als gesetzliche Geheimhaltungspflicht wird durch die Anzeigepflicht durchbrochen. Eine formelle behördliche Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde ist grundsätzlich nicht notwendig. Die Strafbarkeit wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses entfällt.

Für die Information anderer Personen – z.B. Lehrkräfte – besteht hingegen keine genügende gesetzliche Grundlage. Diese Personen dürfen über die mutmassliche Misshandlung der betreffenden Schülerin grundsätzlich nicht informiert werden, es sei denn, dass dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben der Schülerin notwendig ist (IDG 17 I lit. c). Zudem können diese Personen informiert werden, wenn die Information anonym erfolgt, also keinerlei Rückschlüsse auf die betroffene Schülerin möglich sind.

## 2. Informieren über Gefährdungssituation trotz Geheimhaltungswunsch

*Wie hat eine vom Jugendsekretariat angestellte Beiständin mit Informationen über Gefährdungssituationen aus dem familiären Umfeld umzugehen, wenn der Informant ausdrücklich Geheimhaltung wünscht? Muss die Beiständin den Willen des Informanten respektieren, wenn andere Personen in Gefahr sind?*

Als Angestellte des Jugendsekretariats ist die Beiständin bezüglich Angelegenheiten, welche sie in ihrer amtlichen Funktion wahrnimmt, grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet (JHG 10 III). Gleichzeitig ist die Beiständin jedoch bei Kenntnis einer Gefährdung des körperlichen oder geistigen Kindeswohls zur Anzeige verpflichtet (EG ZGB 60). Die Beiständin hat dem Informanten diese Umstände aufzuzeigen. Bei einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls hat die Beiständin eine Anzeige an die Vormundschaftsbehörde zu machen, welche darauf die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes trifft (ZGB 307 I).

Die Pflicht zur Anzeige stellt eine gesetzliche Ermächtigung zur Bekanntgabe von Personendaten dar (IDG 17 lit. a). Die Anzeige wegen einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls geht dem Wunsch des Informanten um Geheimhaltung (IDG 23) vor, weshalb diese auch gegen dessen ausdrücklichen Willen erfolgen kann. Das Amtsgeheimnis wird auch ohne Entbindung durch die vorgesetzte Behörde durchbrochen. Die Strafbarkeit wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses entfällt.

Andere Behörden oder Personen kann die Beiständin informieren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben des betroffenen Kindes oder anderer Personen notwendig ist (IDG 17 I lit. c). Die akute Gefährdungssituation rechtfertigt wiederum die Bekanntgabe von Personendaten und überwiegt das Interesse des Informanten um Geheimhaltung.

Die Beiständin hat jedoch wenn möglich sowohl gegenüber der Vormundschaftsbehörde als auch gegenüber anderen Personen lediglich die Information über die Gefährdungssituation bekannt zu geben, nicht jedoch die Identität des Informanten.

### 3. Anzeige einer Straftat

*Eine den Sozialdiensten einer Gemeinde angegliederte Abteilung bietet Beratung zum Thema „Sucht und Prävention“ an. Auf die Schweigepflicht des Beraters der Abteilung wird ausdrücklich hingewiesen. Wie geht dieser damit um, wenn ein Klient ihm eine Straftat gesteht?*

Die Abteilung „Sucht und Prävention“ ist mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut und stellt somit ein öffentliches Organ dar (IDG 3 I lit. c). Der Berater hat als Angestellter dieser Abteilung strafbare Handlungen, die er in Ausübung seiner Amtstätigkeit wahrnimmt, bei den Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich anzuzeigen. Da jedoch die Beratung in der Regel ein persönliches Vertrauensverhältnis zum Klienten voraussetzt, ist der Berater zur Anzeige berechtigt, jedoch nicht verpflichtet (StPO 21 I Satz 2).

Das Recht zur Erstattung einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden stellt eine gesetzliche Ermächtigung zur Bekanntgabe von Personendaten dar (IDG 17 I lit. a). Vor der Erstattung einer Strafanzeige muss der Berater indessen das Geheimhaltungsinteresse des Klienten dem Interesse der Strafverfolgungsbehörden auf Kenntnis der Straftat gegenüberstellen (IDG 23). Ausschlaggebend sind unter anderem das Ausmass und die Schwere der Straftat sowie die Folgen einer Strafanzeige für den Klienten.

Das Amtsgeheimnis als gesetzliche Geheimhaltungspflicht wird durch das Anzeigerecht durchbrochen. Eine formelle behördliche Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde ist grundsätzlich nicht notwendig. Die Strafbarkeit wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses entfällt. Eine schriftliche Entbindung vom Amtsgeheimnis ist jedoch notwendig, wenn der Berater im Rahmen einer Strafuntersuchung als Zeuge einvernommen werden soll (StGB 320 Ziff. 2). Der Berater ist zum Zeugnis vor der Untersuchungsbehörde verpflichtet und kann sich nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen (StPO 128).

#### 4. Adressbekanntgabe eines Alimentenschuldners

*Darf ein Mitarbeiter der Jugend- und Familienberatung, der Beistand zur Regelung des Besuchsrechts ist, der Sachbearbeiterin der Alimentenhilfe die Adresse des Unterhaltspflichtigen mitteilen?*

Die Adresse des Schuldners ist ein Personendatum (IDG 3 III). Die Voraussetzungen der Bekanntgabe von Personendaten sind grundsätzlich auch zwischen der Jugend- und Familienberatung und der Alimentenhilfe einzuhalten, auch wenn diese dem gleichen Jugendsekretariat angehören. Vorliegend gilt es zu prüfen, ob der Mitarbeiter der Jugend- und Familienberatung der Sachbearbeiterin der Alimentenhilfe die Schuldneradresse im Rahmen der Amtshilfe (IDG 16 II) bekannt geben darf.

Bei der Anmeldung zur Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen hat die gesetzliche Vertreterin des Kindes (Inhaberin der elterlichen Sorge, Vormundin) oder das volljährige Kind selbst die Adresse und den Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen beizubringen (JHV 34 lit. d). Nur falls die Antragsstellerin die Adresse nicht beibringen kann, kann die Sachbearbeiterin den Mitarbeiter der Jugend- und Familienberatung um die Bekanntgabe der Schuldneradresse ersuchen. Die Sachbearbeiterin der Alimentenhilfe benötigt die Schuldneradresse zur Vollstreckung der Unterhaltsbeiträge und damit zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Der Zweck, zu dem die Schuldneradresse verlangt wird – Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen – ist mit dem ursprünglichen Zweck der Beschaffung der Schuldneradresse im Rahmen der Regelung des Besuchsrechts nicht unvereinbar. Ein allfälliges Interesse des Schuldners an der Geheimhaltung seiner Adresse (IDG 23) mag das Interesse an der Bekanntgabe derselben zwecks Einforderung der geschuldeten Unterhaltsbeiträge grundsätzlich nicht zu überwiegen.

Sofern die Schuldneradresse nicht von der Antragsstellerin erhältlich ist, kann sie die Sachbearbeiterin der Alimentenhilfe vom Mitarbeiter der Jugend- und Familienberatung verlangen. Im Rahmen der Amtshilfe ist die Bekanntgabe der Schuldneradresse zulässig. Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis ist nicht notwendig. Die Strafbarkeit wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses entfällt.

*Muss der Schuldner über die Bekanntgabe seiner Adresse informiert werden?*

Der Schuldner muss nicht darüber informiert werden, dass seine Adresse im Rahmen der Amtshilfe – vorliegend vom Mitarbeiter der Jugend- und Familienberatung an die Sachbearbeiterin der Alimentenhilfe – bekannt gegeben wurde. Der Inhaber des Informationsbestandes ist bei der Beschaffung von besonderen Personendaten zwar verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck ihrer Bearbeitung zu informieren (IDG 12 II); dies gilt indessen nur für die ursprüngliche Beschaffung von Personendaten, jedoch nicht für jene im Rahmen der Amtshilfe (siehe Seite 6).

Einzelne Fachgesetze beinhalten allerdings eine Verpflichtung zur Information der betroffenen Person, wenn über diese Informationen eingeholt werden. So unterrichtet beispielsweise die Sozialbehörde die Hilfesuchenden, wenn sie weitere Auskünfte einholt (SHG 18 II). Bei der Prüfung der Anordnung von Stütz- oder Fördermassnahmen sind die Eltern vorgängig zu orientieren (§ 50 Reglement über die Sonderklassen und die Sonderschulung).

## 5. Behördenmitglied mit verschiedenen Funktionen

*Ein Behördenmitglied kann gleichzeitig Mitglied der Sozial- und Vormundschaftsbehörde sein. Wie geht es damit um, dass es in der einen Funktion „offiziell“ nicht wissen darf, was es in der anderen Funktion erfährt?*

Besonders in kleinräumlichen Verhältnissen kommt es vor, dass eine Person mehrere Funktionen bei verschiedenen Behörden wahrnimmt. Ein Behördenmitglied ist sowohl bei der Sozial- als auch bei der Vormundschaftsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet (SHG 48, GG 71). Die Schweigepflicht gilt auch zwischen verschiedenen Behörden. So darf das Behördenmitglied eine Information, über die es aufgrund seiner Funktion bei der Sozialbehörde verfügt, in seiner Funktion bei der Vormundschaftsbehörde nur verwenden, wenn die Information bekannt gegeben werden darf. Es gelten somit grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der Bekanntgabe von Informationen zwischen personell getrennten Behörden.

Erhält das Behördenmitglied im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Sozialbehörde beispielsweise Kenntnis über eine Gefährdung des körperlichen oder geistigen Kindeswohls, hat es dies in seiner Funktion als Mitglied der Vormundschaftsbehörde als Anzeige entgegenzunehmen (EG ZGB 60). Die Anzeigepflicht stellt eine gesetzliche Ermächtigung zur Bekanntgabe von Personendaten dar (IDG 17 lit. a). Ohne eine solche Ermächtigung muss das Behördenmitglied im Einzelfall die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Klientin einholen (IDG 17 Abs. 1 lit. b). Die Amtshilfe (IDG 17 II) ist auch zwischen verschiedenen Behörden der gleichen Gemeinde nur subsidiär und im Einzelfall möglich (siehe Seite 3 f.).

Nebst der gesetzlichen Schweigepflicht gilt es öffentliche und private Interessen zu berücksichtigen, die der Verwendung von Informationen bei der anderen Behörde entgegenstehen könnten (IDG 23). Insbesondere bei Informationen, welche dem Behördenmitglied im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses von einer Klientin anvertraut wurden, ist ein Interesse der Klientin an der Nichtverwendung dieser Informationen bei der anderen Behörde angemessen zu berücksichtigen.

Die Verwendung von Informationen bei der anderen Behörde hat schliesslich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundprinzipien (Gesetz- und Verhältnismässigkeit, Zweckbindung, Erkennbarkeit, Sicherheit, Verantwortlichkeit, Kontrolle) zu geschehen. Das Grundprinzip der Zweckbindung verdeutlicht noch einmal, dass die bei der Sozialbehörde erhobenen Informationen bei der Vormundschaftsbehörde nur verwendet werden dürfen, wenn eine rechtliche Bestimmung dies ausdrücklich vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt (IDG 9 I).

Für ein Behördenmitglied mit Doppelfunktion dürfte es schwierig sein, sich ausnahmslos an die vorstehenden Grundsätze zu halten. So zum Beispiel, wenn das Mitglied in seiner Doppelfunktion Kenntnis von missbräuchlichen Leistungsbezügen eines Klienten hat. Die Amtshilfe erübrigt sich, da das Behördenmitglied deren Ergebnis sowieso bereits kennt. Zur Vermeidung solcher Konflikte sind organisatorische Änderungen innerhalb der Behörde notwendig.

## 6. Information des nicht sorgeberechtigten Elternteils

*Ein geschiedenes Ehepaar wird durch eine Beraterin des Jugendsekretariats zum Besuchsrecht beraten. Darf die Beraterin den nicht sorgeberechtigten Elternteil über die Besprechungsinhalte mit dem sorgeberechtigten Elternteil informieren? Dürfen weitere Familienangehörige informiert werden (z.B. über die Gründe einer Fremdplatzierung)?*

Über den Besprechungsinhalt mit dem sorgeberechtigten Elternteil darf die Beraterin den nicht sorgeberechtigten Elternteil nur dann informieren, wenn ersterer dazu ausdrücklich eingewilligt hat. Ist das Kind urteilsfähig, muss auch seine Einwilligung eingeholt werden. Die Einwilligung rechtfertigt die Bekanntgabe von Personendaten (IDG 17 I lit. b)

Der sorgeberechtigte Elternteil oder der Inhaber der Obhut (z.B. Heimleitung oder Pflegeeltern) oder der Vormund ist jedoch verpflichtet, den Elternteil ohne elterliche Sorge über wichtige Ereignisse im Leben des Kindes zu informieren und vor Entscheidungen anzuhören (ZGB 275a I). Die Pflicht zur Information über wichtige Ereignisse stellt eine gesetzliche Ermächtigung zur Bekanntgabe von Personendaten dar (IDG 17 I lit. a). Die Pflicht zur Verschwiegenheit (JHG 10 III) wird durch diese gesetzliche Informationspflicht durchbrochen. Eine formelle behördliche Entbindung durch die vorgesetzte Behörde ist nicht notwendig. Die Strafbarkeit wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses entfällt.

Weitere Familienangehörige dürfen über die Gründe einer Fremdplatzierung eines Familienmitgliedes nur informiert werden, wenn das betreffende Familienmitglied – oder seine gesetzliche Vertretung, wenn es nicht urteilsfähig ist – in die Information ausdrücklich eingewilligt hat (IDG 17 I lit. b).

*Hat der nicht sorgeberechtigte Elternteil ein Recht auf Auskunft von Personen, welche an der Betreuung des Kindes beteiligt sind?*

Von Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie Lehrkräfte, Ärzte oder Erziehungsbeistände, kann der Elternteil ohne elterliche Sorge – in gleicher Weise wie der sorgeberechtigte Elternteil – Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen und zwar ohne dass der sorgeberechtigte Elternteil anwesend ist (ZGB 275a II). Die Pflicht zur Auskunft über den Zustand und die Entwicklung des Kindes stellt eine gesetzliche Ermächtigung zur Bekanntgabe von Personendaten dar (IDG 17 I lit. a). Sowohl das Amts- als auch das medizinische Berufsgeheimnis werden durch diese gesetzliche Auskunftspflicht durchbrochen. Eine formelle behördliche Entbindung vom Amts- oder Berufsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde oder Aufsichtsbehörde ist nicht notwendig. Die Strafbarkeit wegen Verletzung des Amts- oder Berufsgeheimnisses entfällt.

Die Auskünfte an den Elternteil ohne elterliche Sorge haben sich jedoch auf den Zustand und die Entwicklung des Kindes in dem von der Drittperson betreuten Bereich (schulischer oder therapeutischer Bereich) zu beschränken. Erzieherische Fragen sowie Auskünfte über die familiären Verhältnisse sind demnach auszuklammern. Im Unterschied zum sorgeberechtigten Elternteil, dem Inhaber der Obhut oder dem Vormund sind Lehrkräfte, Ärzte und Erziehungsbeistände jedoch nicht verpflichtet, den Elternteil ohne elterliche Sorge von sich aus über wichtige Ereignisse – z.B. bevorstehende Schullaufbahnentscheide – zu informieren.

## 7. Erteilen von Auskünften und Herausgabe von Akten an Gerichte

*Darf eine Mitarbeiterin der Vormundschaftsbehörde oder des Jugendsekretariats einem Bezirksgericht unaufgefordert Informationen und Akten geben?*

Für Gerichte ist das IDG lediglich bei der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, nicht jedoch bei Ausübung der Rechtsprechungstätigkeit anwendbar (IDG 2 I IDG). Im Zusammenhang mit einem hängigen Gerichtsverfahren gelten für den Informationsaustausch und für die Herausgabe von Akten deshalb die massgebenden prozessrechtlichen Bestimmungen.

Von sich aus kann die Vormundschaftsbehörde oder das Jugendsekretariat einem Bezirksgericht Informationen bekannt geben oder Akten überweisen, wenn eine Bestimmung des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts dazu ermächtigt. So kann die Mitarbeiterin der Vormundschaftsbehörde dem Gericht beantragen, dass das Kind im Scheidungsverfahren durch einen Beistand vertreten (ZGB 146 I i.V.m. II Ziff. 2) oder dass die elterliche Sorge geändert wird (ZGB 134 I). Die Bekanntgabe von Personendaten zu diesem Zweck ist gestützt auf die gesetzliche Grundlage zulässig. Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis ist nicht notwendig.

Für das Jugendsekretariat besteht hingegen keine gesetzliche Grundlage für eine aktive Information oder Aktenüberweisung an das Bezirksgericht. Im Falle einer Kindeswohlgefährdung hat das Jugendsekretariat die Vormundschaftsbehörde und nicht das Gericht zu informieren (EG ZGB 60).

*Unter welchen Bedingungen müssen Akten oder Auskünfte an ein Bezirksgericht gegeben werden?*

Auf Gesuch eines Bezirksgerichts können diesem Auskünfte oder Akten im Rahmen der Amts- oder Rechtshilfe gegeben werden. Sind beispielsweise in einem Scheidungsverfahren Anordnungen über Kinder zu treffen, kann sich das Gericht nötigenfalls bei der Vormundschaftsbehörde oder dem Jugendsekretariat erkundigen (ZGB 145 II). Die Mitarbeiterin der Vormundschaftsbehörde oder des Jugendsekretariats hat dem Bezirksgericht dabei nur diejenigen Personendaten bekannt zu geben, welche für die Anordnungen über Kinder geeignet und erforderlich sind. In diesem Rahmen kann die Mitarbeiterin dem Bezirksgericht grundsätzlich auch Akten aushändigen. Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis ist dafür grundsätzlich nicht notwendig. Die Bekanntgabe von Personendaten an das Bezirksgericht ist gestützt auf die Rechtshilfe gerechtfertigt.

Soll die Mitarbeiterin dagegen als Zeugin oder Sachverständige vor Bezirksgericht aussagen, so ist eine formelle Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die vorgesetzte Behörde erforderlich (ZPO 159 Ziff. 2, VVO PG 143, StGB 320 Ziff. 2). Dasselbe gilt für die Einreichung von Akten, wenn das Bezirksgericht diese im Scheidungsverfahren als förmliches Beweismittel beizieht. Die vorgesetzte Behörde hat jeweils unter Abwägung des Interesses an der Wahrheitsfindung einerseits und an der Geheimhaltung andererseits über Art und Umfang der Auskunftserteilung zu entscheiden (Aussage, Gutachten, Amtsbericht). Falls die Mitarbeiterin Vormundin oder Beiständin einer Partei ist, kann sie das Zeugnis verweigern (ZPO 158 Ziff. 4). Auch kann, wer bei einer Ehe- oder Familienberatung oder einer Stelle für Familienmediation für ein Ehepaar tätig gewesen ist, in einem Scheidungsverfahren weder Zeugnis ablegen noch Auskunftsperson sein (ZGB 139 III).

## 8. Weitergabe von Information trotz Weigerung der betroffenen Person

*Parallel zu der Beratung eines geschiedenen Paares in Besuchsrechtsfragen beim Jugendsekretariat wird das vierjährige Kind beim schulpsychologischen Dienst angemeldet. Nur die sorgeberechtigte Mutter gibt der Beraterin des Jugendsekretariats die Entbindung zur Auskunftserteilung. Welche Informationen darf die Beraterin weitergeben, wenn der besuchsberechtigte Vater sein Einverständnis ausdrücklich verweigert?*

Die Beraterin des Jugendsekretariats kann dem schulpsychologischen Dienst (SPD) auf Ersuchen Auskunft über die Beratung erteilen, wenn dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben darauf angewiesen ist (IDG 17 II). Ist dies der Fall, so kann die Beraterin die Auskunft grundsätzlich auch gegen den Willen des Vaters erteilen. Die Amtshilfe rechtfertigt die Bekanntgabe von Informationen über den Vater, ohne dass dadurch das Amtsgeheimnis verletzt würde. Die Interessen des besuchsberechtigten Vaters an der Geheimhaltung sind jedoch vor der Auskunftserteilung im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen (IDG 23). Dabei ist insbesondere angemessen zu berücksichtigen, dass der Vater seine Angaben dem Jugendsekretariat im Rahmen einer (freiwilligen) Beratung anvertraute. Je nachdem, wie die Interessenabwägung ausfällt, kann die Beraterin des Jugendsekretariats dem SPD auch nur gewisse oder gar keine Informationen über den Vater weitergeben.

Gestützt auf die ausdrückliche Einwilligung der Mutter kann das Jugendsekretariat dem SPD in jedem Fall die im Rahmen der Beratung erhobenen Informationen bekannt geben, die sich auf die Mutter und das Kind beziehen. Die allein sorgeberechtigte Mutter handelt als gesetzliche Vertreterin des (noch) nicht urteilsfähigen Kindes (ZGB 304). Das Einverständnis des Vaters zur Weitergabe dieser Informationen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die Beraterin des Jugendsekretariats hat die Auskunft unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundprinzipien (Gesetz- und Verhältnismässigkeit, Zweckbindung, Erkennbarkeit, Sicherheit, Verantwortlichkeit, Kontrolle) zu erteilen.

## 9. Vertrauensärztliche Abklärung

*Ein um wirtschaftliche Sozialhilfe Gesuchstellender gibt an, aus medizinischen Gründen derzeit keiner Arbeit nachgehen zu können. Das Sozialamt verlangt die Abklärung durch einen Vertrauensarzt und legt dem Gesuchsteller eine Vollmachtserklärung mit folgendem Wortlaut zur Unterzeichnung vor:*

*„Das Sozialamt X wird ermächtigt, bei Dritten, namentlich bei Sozialversicherungen, Ärzten, Psychologen, Krankenkassen und Arbeitgebern sämtliche für die Beurteilung eines Gesuchs notwendigen Auskünfte einzuholen. Gleichzeitig gilt diese Erklärung als Entbindung vom Berufsgeheimnis.“*

*Das Sozialamt stellt eine Kopie der unterzeichneten Einwilligungserklärung dem Vertrauensarzt des Gesuchstellers zu und bittet diesen, zum Gesundheitszustand des Gesuchstellers ausführlich Stellung zu nehmen. Darf das Sozialamt den Gesuchsteller vertrauensärztlich untersuchen lassen? Ist diese Vollmachtserklärung gültig?*

Das Sozialamt darf erst dann wirtschaftliche Sozialhilfe gewähren und eine entsprechende Verfügung erlassen, wenn die Verhältnisse hinreichend geklärt sind (SHV 31, VRG 7 I). Den Gesuchsteller trifft dabei eine Mitwirkungspflicht. Er muss über seine Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft erteilen und Einsicht in seine Unterlagen gewähren (SHG 18 I, SHV 28, VRG 7 II).

Wenn der Gesuchsteller geltend macht, nicht mehr arbeitsfähig zu sein, muss dieser Sachverhalt abgeklärt werden. Diese Abklärung kann auch eine vertrauensärztliche Begutachtung umfassen. Diese Begutachtung kann erfolgen, wenn mit weniger weitgehenden Mitteln die Arbeitsfähigkeit des Gesuchstellers nicht ermittelt werden kann. Weigert sich dieser, sich vertrauensärztlich untersuchen zu lassen, muss er mit allfälligen Konsequenzen wie Leistungsverweigerung oder -kürzung rechnen (SHG 24).

Ärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (GesG 15). Diese Schweigepflicht wird nur rechtmässig durchbrochen, wenn eine klare gesetzliche Grundlage, die Einwilligung des Patienten (Entbindung) oder eine Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde vorliegt (StGB 321 Ziff. 2 und 3). Eine gesetzliche Grundlage für eine Bekanntgabe von Informationen über den Gesuchsteller durch den Vertrauensarzt an das Sozialamt ist im konkreten Fall nicht ersichtlich. Daher ist eine Entbindung des Vertrauensarztes durch den Gesuchsteller nötig.

Die Vollmacht, mit welcher der Gesuchsteller den Vertrauensarzt zur Auskunft gegenüber dem Sozialamt ermächtigt, muss sich auf den konkreten Fall beziehen (vgl. zur Einwilligung Seite 3). Die Vollmacht muss nebst dem Sozialamt als Empfänger auch den Vertrauensarzt als Absender der Informationen über den Gesuchsteller namentlich nennen. Zudem hat die Vollmacht den Zweck der Bearbeitung – vertrauensärztliche Untersuchung zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit des Gesuchstellers – anzugeben. Die vorliegende Vollmacht ist zu wenig bestimmt, da sie nicht erwähnt, welche Informationen bei welchen Personen und Stellen zu welchem Zweck eingeholt werden dürfen. Sie bildet in dieser Form keine Grundlage zur Auskunftserteilung durch den Vertrauensarzt.

## 10. Zugang zu amtlichen Informationen

*Das Sozialamt einer Zürcher Gemeinde steht in Verruf, grosszügig Sozialhilfeleistungen auszusahlen, ohne die dafür notwendigen Voraussetzungen genau zu prüfen. Ein Journalist stellt gestützt auf IDG 20 I ein Gesuch um Einsicht in die Protokolle von Sitzungen, an denen sich das Sozialamt mit der Familie X befasst hatte, die während mehrerer Jahre fürsorgeabhängig gewesen war. Muss dem Journalisten Einsicht in diese Sitzungsprotokolle gewährt werden?*

Bei den Sitzungsprotokollen handelt es sich um amtliche Informationen (IDG 3 II). Sie sind grundsätzlich öffentlich und über ein Informationszugangsgesuch zugänglich. Der Journalist hat sein Gesuch schriftlich zu stellen (IDV 7 II lit. a) und bei der von der Gemeinde für die Behandlung von Informationszugangsgesuchen bezeichneten Stelle einzureichen (IDV 1 III Ziff. b). Zu beachten ist, dass ein gesetzlich verankertes Sitzungsgeheimnis – wie es z.B. für die Gemeindebehörden gilt (GG 69) – nicht automatisch bedeutet, dass die Sitzungsprotokolle der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Die Gemeinde kann die Herausgabe der Sitzungsprotokolle verweigern, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht (IDG 23). Vorliegend wäre die Familie X durch die Herausgabe der Sitzungsprotokolle in ihrer Privatsphäre beeinträchtigt. Dieses private Geheimhaltungsinteresse wird das Interesse des Journalisten um Einsicht in die Sitzungsprotokolle überwiegen. Die Gemeinde kann die Herausgabe der Sitzungsprotokolle aber auch gestützt auf ein überwiegendes öffentliches Interesse – beispielsweise wegen Beeinträchtigung der Meinungsbildung oder der Durchführung behördlicher Massnahmen – verweigern (IDG 23 II). Gelangt die Gemeinde nach der Interessenabwägung jedoch zum Schluss, dass sie die Sitzungsprotokolle herausgeben möchte, so hat sie zuvor der Familie X Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist zu geben (IDG 26 I). Stimmt die Familie X der Herausgabe der Sitzungsprotokolle nicht ausdrücklich zu, hat die Gemeinde deren Herausgabe zu verweigern (IDG 26 II).

Die Gemeinde hat dem Journalisten die Verweigerung des Zugangs zu den Sitzungsprotokollen innert 30 Tagen mittels Verfügung mitzuteilen (IDG 27 I i.V.m. 28 I). Die Verfügung hat nebst einer kurzen Begründung das Rechtsmittel zu deren Anfechtung aufzuführen. Die Anfechtung der Verfügung richtet sich nach VRG.

*Hätte der Journalist zu einem früheren Zeitpunkt im Anschluss an eine Sitzung, an der das Sozialamt die Anspruchsberechtigung der Familie X überprüfte, Einsicht in das betreffende Sitzungsprotokoll verlangen können?*

Das Verfahren auf Überprüfung des Anspruchs auf Fürsorgegelder ist ein hängiges Verwaltungsverfahren. Das Recht auf Zugang zu Informationen richtet sich in einem hängigen Verwaltungsverfahren auf Erlass oder Anfechtung einer Verfügung nach dem massgeblichen Verfahrensrecht (vorliegend Akteneinsicht gemäss VRG 8). Ein Informationszugangsgesuch gemäss IDG 20 I ist in solchen Fällen nicht möglich (IDG 20 III). Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens hätte der Journalist – da nicht vom Verfahren betroffen – daher keine Einsicht in die Sitzungsprotokolle verlangen können.

## Anhang

### **Begriffe**

#### *Akteneinsicht*

Als Akteneinsicht wird einerseits das verfahrensrechtliche Institut bezeichnet, das einem Verfahrensbeteiligten Kenntnisnahme der in einem Verfahren eingebrachten Beweismittel erlaubt (z.B. nach VRG 8). Andererseits wird der Begriff oft in einem rein tatsächlichen Sinne verwendet und bedeutet die Gewährung des Einblicks in Arbeitsunterlagen und Aufzeichnungen.

#### *Amtsgeheimnis*

Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht (PG 51). Spezialgesetzliche Geheimhaltungsvorschriften finden sich in verschiedenen Fachgesetzen (z.B. GG 71, SHG 48, JHG 10). Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist strafbar (StGB 320).

#### *Amtshilfe*

Bekanntgabe von Personendaten an ein anderes öffentliches Organ oder an eine kantonale oder eidgenössische Behörde, wenn diese die angeforderten Personendaten im Einzelfall zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt (IDG 16 II und 17 II).

#### *Bearbeiten*

Jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten (IDG 3 V).

#### *Behördenhandbuch*

Das Sozialhilfe-Behördenhandbuch bezweckt die Anwendung des Sozialhilferechts im Kanton Zürich soweit als möglich zu vereinheitlichen, zu konkretisieren und zu vereinfachen. Neben Erläuterungen und Informationen umfasst das Handbuch auch Empfehlungen und Weisungen für die öffentliche Sozialhilfe. Das Handbuch ist auf der Website des kantonalen Sozialamtes ([www.sozialamt.zh.ch](http://www.sozialamt.zh.ch)) abrufbar.

#### *Bekanntgeben*

Das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen (IDG 3 VI).

### *Berufsgeheimnis*

Geistliche, Rechtsanwälte sowie Ärzte und deren Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Geheimnisse, die ihnen im Rahmen ihres Berufes anvertraut wurden oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben (BGFA 13, GesG 15). Die Offenbarung eines Berufsgeheimnisses ist strafbar, sofern das Geheimnis nicht nach einer Einwilligung des Berechtigten, einer Entbindung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen über die Zeugnis- (z.B. StPO 128 ff.) oder Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde offenbart wurde (StGB 321). Vom Berufsgeheimnis nicht erfasst werden Sozialarbeitende, Psychologen, Therapeutinnen oder (Sonder-) Pädagogen.

### *Besondere Personendaten*

Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht (IDG 3 IV). Beispiel: Informationen über die Gesundheit oder Intimsphäre, über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen oder über Sozialhilfemassnahmen

Ebenfalls zur Kategorie der besonderen Personendaten gehören Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit natürlicher Personen erlauben (sog. Persönlichkeitsprofil).

### *Gesetzliche Grundlage*

Rechtliche Bestimmung auf Stufe eines formellen Gesetzes, einer Verordnung oder Weisung, eines Reglements etc. (IDG 16 I lit. a).

### *Hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz*

Die Bearbeitung besonderer Personendaten muss in einem formellen – d.h. vom Gesetzgeber (Kantonsrat, Gemeindeversammlung oder -parlament) erlassenen – Gesetz geregelt sein (IDG 8 II und 17 I lit. a). Die Regelung muss zudem hinreichend bestimmt sein: Zumindest die Kategorien von Personendaten, der Bearbeitungszweck sowie die zur Bearbeitung ermächtigten Behörden müssen im Gesetz erwähnt sein (vgl. Weisung zum IDG, Abl. 1306f. und 1313).

Informationsbestände mit besonderen Personendaten, die bei Inkrafttreten des IDG (1.10.08) bereits bestanden, dürfen innerhalb der fünfjährigen Übergangsfrist auch ohne diese Voraussetzungen bearbeitet werden (IDG 41).

### *Informationen*

Alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform und ihrem Informationsträger. Ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind (IDG 3 II).

### *Öffentliches Organ*

Als Öffentliche Organe im Sinne von IDG 3 I gelten der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente sowie die Gemeindeversammlungen, Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden. Ebenso sind öffentliche Organe Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

Das IDG gilt nicht, soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln. Für Gerichte gilt das IDG nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erfüllen (IDG 2).

### *Personendaten*

Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (IDG 3 III).

### *Rechtshilfe*

Unterstützungshandlung unter Behörden im Rahmen eines Justizverfahrens (z.B. VRG 7 III).

### *Zeugnispflicht*

Pflicht, vor einem Zivil-, Straf oder Verwaltungsgericht oder einer Untersuchungsbehörde als Zeuge auszusagen (z.B. StPO 128, ZPO 157). Nebst Verwandten, Verschwägerten, Ehegatten und Lebenspartnern von Angeschuldigten steht im Strafverfahren auch Ärzten, Rechtsanwältinnen und Geistlichen das Zeugnisverweigerungsrecht zu. Im Zivilverfahren können zudem Vormunde und Beistände sowie nicht vom Amtsgeheimnis entbundene Angestellte das Zeugnis verweigern.

## Rechtsgrundlagen

### Bund

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV), SR 101
- Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA), SR 935.61
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB), SR 311.0

### Kanton Zürich

- Archivgesetz (ArchG), LS 432.11
- Archivverordnung (ArchV), LS 432.111
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), LS 230
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), LS 211.1
- Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG), LS 177.10
- Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt, GG), LS 131.1
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), LS 170.4
- Gesetz über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz, JHG), LS 852.1
- Gesundheitsgesetz (GesG), LS 810.1
- Sozialhilfegesetz (SHG), LS 851.1
- Steuergesetz (StG), LS 631.1
- Strafprozessordnung (StPO), LS 321
- Verordnung zum Jugendhilfegesetz (JHV), LS 852.11
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV), LS 851.11
- Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV), LS 170.41
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG), LS 175.2
- Volksschulgesetz (VSG), LS 412.100
- Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO PG), LS 171.111
- Zivilprozessordnung (ZPO), LS 271

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Einleitung   | 1  |
| Bearbeiten von Personendaten   | 2  |
| Bekanntgabe von Personendaten  | 2  |
| • Voraussetzungen  | 3  |
| • Interessenabwägung   | 4  |
| Grundprinzipien des Datenschutzes                                    | 6  |
| Auskunft gegenüber der betroffenen Person                            | 7  |
| Aktenverwaltung  | 8  |
| Praxisbeispiele  | 10 |
| 1. Gefährdungsmeldung  | 10 |
| 2. Informieren über Gefährdungsmeldung trotz Geheimhaltungswunsch    | 11 |
| 3. Anzeige einer Straftat  | 12 |
| 4. Adressbekanntgabe eines Alimentenschuldners                       | 13 |
| 5. Behördenmitglied mit verschiedenen Funktionen                     | 15 |
| 6. Information des nicht sorgeberechtigten Elternteils               | 17 |
| 7. Erteilen von Auskünften und Herausgabe von Akten an Gerichte      | 19 |
| 8. Weitergabe von Information trotz Weigerung der betroffenen Person | 21 |
| 9. Vertrauensärztliche Abklärung                                     | 22 |
| 10. Zugang zu amtlichen Informationen                                | 24 |
| Anhang   | 26 |
| • Begriffe   | 26 |
| • Rechtsgrundlagen   | 29 |





Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Zürich  
Postfach, 8090 Zürich

Tel.: 043 259 39 99  
Fax: 043 259 51 38

[datenschutz@dsb.zh.ch](mailto:datenschutz@dsb.zh.ch)  
[www.datenschutz.ch](http://www.datenschutz.ch)